

Nr 371 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das
Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr
61/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 6a betreffende Zeile entfällt.

1.2. Nach der den § 7 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"3a. Abschnitt

Neue Mittelschulen

- § 7a Aufbau
- § 7b Organisationsformen
- § 7c Sonderformen
- § 7d Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung"

1.3. Die den § 31 betreffende Zeile lautet:

"§ 31 Schulsprengel für Hauptschulen und Neue Mittelschulen"

1.4. Die den § 33 betreffende Zeile lautet:

"§ 33 Schulsprengel für Polytechnische Schulen"

1.5. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:

"§ 38 Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Hauptschulen und Neue Mittelschulen"

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

"(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme, Sprengel und Klassenschülerzahlen) der öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen im Land Salzburg und die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind öffentliche Praxis-schulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind. Die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittel-schulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen werden im Folgenden kurz als Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen (zusammen kurz als Schulen), die unter dieses Gesetz fal-lenden öffentlichen Schülerheime werden im Folgenden kurz als Schülerheime bezeichnet."

2.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge "die Bestimmung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schulen" durch die Wortfolge "die Bestimmung einer Schule" ersetzt.

3. Im § 3 Abs 1 werden in der Z 2 nach den Worten "einer Hauptschule" die Worte ", einer Neuen Mittelschule" eingefügt.

4. § 6a entfällt.

5. Nach § 7 wird eingefügt:

"3a. Abschnitt

Neue Mittelschulen

Aufbau

§ 7a

(1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen (zB geringe Schülerzahl) können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(2) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen); in einzelnen Unterrichtsgegenständen können auch nur einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die andere Klasse wechseln.

(3) Neue Mittelschulen können als ganztägige Neue Mittelschulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 7b

(1) Neue Mittelschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbständige Neue Mittelschulen,
2. als Klassen einer Neuen Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklasse einer selbständigen Neuen Mittelschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

(3) § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.

Sonderformen

§ 7c

Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Neue Schwerpunktmittelschule, Neue Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Landesregierung nach Einholung eines Vorschlags des Landesschulrates (Kollegium) und Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 7d

(1) Neue Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Neue Mittelschule besuchen können, wenn für den Besuch der Neuen Mittelschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 120 Kindern vorhanden ist.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen Neuen Mittelschule (Abs 1) zwar nicht gegeben sind, der Landesschulrat (Kollegium) nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) jedoch im Interesse eines geregelten Schulbesuches einen Bedarf danach feststellt, können eine oder mehrere Klassen einer bestehenden Neuen Mittelschule als Expositur in dem dafür in Betracht kommenden Gebiet errichtet werden, wobei unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14, 29, 31, 36 und 38 diese Klassen im Verband der Stammschule verbleiben."

6. § 8 Abs 2 lautet:

"(2) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 2, 5, 7a bzw 11 soweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes) zulässt."

7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

"b) als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art (Abs 2) angeschlossen sind."

7.2. Im Abs 3 wird nach dem Wort "Hauptschule" die Schulartbezeichnung "Neue Mittelschule" eingefügt.

7.3. Im Abs 4 werden nach den Worten "der Hauptschule," die Worte "der Neuen Mittelschule," eingefügt.

7.4. Im Abs 6 werden im ersten Satz die Worte "Volks- und Hauptschulen" durch die Wortfolge "Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen" und im zweiten Satz die Worte "Volks- und Hauptschulen" durch die Wortfolge "Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen" ersetzt.

8. Im § 10 Abs 2 wird in der lit b die Wortfolge "einer selbständigen Sonderschule anderer Art, einer Hauptschule oder einer Volksschule" durch die Wortfolge "einer selbständigen Sonderschule anderer Art, einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule" ersetzt.

9. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 2 nach der Wortfolge "einer Hauptschule" die Wortfolge ", einer Neuen Mittelschule" eingefügt.

10. Im § 13 Abs 2 wird nach der Wortfolge "mit einer Hauptschule" die Wortfolge "oder einer Neuen Mittelschule" eingefügt.

11. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: "Eine Expositurklasse ist im Einvernehmen mit der Gemeinde, die gesetzlicher Schulerhalter der Stammschule ist, von jener Gemeinde zu errichten und erhalten, in deren Gebiet die Expositurklasse liegen soll oder liegt."

11.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz der Klammerausdruck "(§§ 4, 7, 10 oder 13)" durch den Klammerausdruck "(§§ 4, 7, 7d, 10 oder 13)" ersetzt.

12. Im § 15 Abs 2 wird nach der Wortfolge "in Hauptschulen" die Wortfolge "und in Neuen Mittelschulen" eingefügt.

13. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 werden im ersten Satz nach der Wortfolge "in den Hauptschulklassen" die Wortfolge "sowie in den Klassen der Neuen Mittelschule" und im zweiten Satz nach dem Wort "Hauptschule" die Wortfolge "und für jede Neue Mittelschule" eingefügt.

13.2. Im Abs 5 wird die Wortfolge "der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Schulen" durch die Wortfolge "der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen" ersetzt.

14. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Schulen" durch die Wortfolge "Die Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen" ersetzt.

14.2. Im Abs 2 lautet die lit c:

"c) der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkthauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunkthauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen."

15. In § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz nach der Wortfolge "an der Hauptschule" die Wortfolge ", an der Neuen Mittelschule" eingefügt und im zweiten Satz die Wortfolge "der Hauptschule (§ 6)" durch die Wortfolge "der Hauptschule und der Neuen Mittelschule (§§ 6, 7c)" ersetzt.

15.2. Im Abs 2 werden nach dem Wort "Hauptschulen" die Worte ", Neuen Mittelschulen" eingefügt.

15.3. Im Abs 5 werden nach dem Wort "Hauptschule" die Worte ", Neuen Mittelschule" eingefügt.

16. Im § 25 Abs 2 wird nach den Worten "in einer Hauptschulklasse" die Wortfolge "sowie in einer Klasse der Neuen Mittelschule" eingefügt.

17. Im § 28a wird die Wortfolge "An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen" durch die Wortfolge "An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen" ersetzt.

18. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 1 lautet:

"(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Ein Pflichtsprengel ist festzusetzen:

1. für jede Volksschule,
2. für jede Hauptschule, ausgenommen Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunkthauptschulklassen gemäß § 6,
3. für jede Neue Mittelschule, ausgenommen Neue Schwerpunktmittelschulen und Neue Schwerpunktmittelschulklassen gemäß § 7c;
4. vorbehaltlich Abs 4 zweiter Satz für jede Polytechnische Schule.

Für jede Sonderschule ist der Schulsprengel in der Regel geteilt in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel festzusetzen."

18.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "der Hauptschulen (Hauptschulexposituren)" durch die Wortfolge "der Hauptschulen, der Neuen Mittelschulen" ersetzt.

18.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: "Für Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunkthauptschulklassen (§ 6) sowie für Neue Schwerpunktmittelschulen und Neue Schwerpunktmittelschulklassen (§ 7c) können Berechtigungssprengel festgelegt werden, die nicht lückenlos aneinander grenzen müssen."

19. § 31 lautet:

"Schulsprengel für Hauptschulen und Neue Mittelschulen

§ 31

Die Schulsprengel der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen umfassen in der Regel das Gebiet mehrerer Gemeinden und sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, dass dadurch das Bestehen einer zweckmäßigen Organisation der Hauptschulen und Neuen Mittelschulen im Land sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist."

20. § 38 lautet:

"Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Hauptschulen und Neue Mittelschulen

§ 38

(1) Zur Bestreitung des Schulsachaufwandes für eine Hauptschule oder eine Neue Mittelschule haben die Gemeinden, die mit ihrem gesamten oder mit einem Teilgebiet dem Schulsprengel der Hauptschule bzw der Neuen Mittelschule angehören, dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten.

(2) Für die Berechnung und Leistung der Beiträge zum Schulsachaufwand für eine Hauptschule und eine Neue Mittelschulen findet § 37 Abs 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Besuch einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkthauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6, 7c) sind von der Gemeinde, die mit ihrem ge-

samten Gemeindegebiet oder einem Teil davon dem Schulsprengel der Schwerpunkthauptschule, der Neuen Schwerpunktmittelschule, der Schwerpunkthauptschulklasse bzw der Neuen Schwerpunktmittelschulklasse angehört und in der (dem) ein Schüler seinen Wohnsitz hat, an den gesetzlichen Schulerhalter lediglich Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand im Sinn des § 41 Abs 1 zu leisten."

21. In § 41 Abs 1 werden im ersten Satz der Klammerausdruck "(z.B. Schülerheim, Schihauptschule)" durch den Klammerausdruck "(zB Schülerheim, Schihauptschule, Neue Schimittelschule)" ersetzt und im zweiten Satz nach dem Wort "Schwerpunkthauptschulklasse (§ 6)" die Wortfolge "oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule bzw Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§ 7c)" eingefügt.

22. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Im Abs 1 werden nach dem Wort "Hauptschule" die Worte "oder Neuen Mittelschule" eingefügt.

22.2. Im Abs 2 wird die Verweisung auf die "§§ 4, 7, 10 und 13" durch die Verweisung auf die "§§ 4, 7, 7d, 10 oder 13" ersetzt.

23. § 50 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 50

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 79/2012;
2. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I 36/2012;
3. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 28/2011;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 29/2010;
5. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG); Gesetz BGBl I Nr 111/2010."

24. Im § 52 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

25. Nach § 52 wird angefügt:

"§ 53

(1) Die §§ 1 Abs 1 und 2, 3 Abs 1, 7a, 7b, 7c, 7d, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 10 Abs 2, 12 Abs 1, 13 Abs 2, 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 2, 22 Abs 2 und 5, 23 Abs 1 und 2, 24 Abs 1, 2 und 5, 25 Abs 2, 28a, 29 Abs 1, 3 und 4, 31, 38, 41 Abs 1, 46 Abs 1 und 2, 50 sowie 52 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6a außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt gemäß Abs 1 bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen, bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neue Mittelschule.

(3) Die durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten Schulsprengel der Hauptschulen finden sinngemäß auch auf die Neuen Mittelschulen Anwendung. Die durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten Schulsprengel der Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunkthauptschulklassen finden sinngemäß auch auf die Neuen Schwerpunktmittelschulen und Neuen Schwerpunktmittelschulklassen Anwendung.

(4) Die durch Verordnung der Landesregierung erlassenen Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemein bildenden Pflichtschulen finden sinngemäß auch auf die Neuen Mittelschulen Anwendung.

(5) Verordnungen auf Grund der im Abs 1 bezeichneten geänderten Bestimmungen können rückwirkend auf den 1. September 2012 in Kraft gesetzt werden."

Artikel II

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 66, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 23/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgender Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Bezeichnung des 2. Abschnitts lautet: "Bestimmungen für öffentliche Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen"

2. Im § 1 Abs 1 entfällt das Fundstellenzitat ", BGBl Nr 242/1962,".

3. Die Bezeichnung des 2. Abschnitts lautet: **"Bestimmungen für öffentliche Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen"**

4. Im § 2 Abs 5 lautet die lit a:

"a) bis zu vier Tagen

- für einzelne Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, die nach den Lehrplänen der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule bzw der Sonderschule geführt werden, oder einzelne Schulstufen dieser Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes);
- für einzelne Klassen in Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, die nach den Lehrplänen der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule bzw der Sonderschule geführt werden, dem Klassenforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes);
- für einzelne Polytechnische Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes);"

5. Im § 9 Abs 3 entfällt das Fundstellenzitat ", BGBl Nr 240/1962,".

6. Nach § 10 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der nachfolgend zitierten, diese einschließlich, erhalten haben:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 79/2012;
2. Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 73/2012;
3. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 28/2011."

7. Im § 11 wird angefügt:

"(6) Die Bezeichnung des 2. Abschnitts sowie die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 5, 9 Abs 3 und 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser geänderten Bestimmungen können rückwirkend auf den 1. September 2012 in Kraft gesetzt werden."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird die Neue Mittelschule in allen Bundesländern als vierjähriger Modellversuch vorwiegend an Hauptschulen geführt. Beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 werden die Hauptschulen zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt und als Pflichtschulen der Sekundarstufe I so in das Regelschulwesen überführt, dass im Ergebnis mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule vollständig durch die Neue Mittelschule ersetzt sein wird (§ 130a Abs 3 SchOG). Zur Erreichung dieses Ziels werden, beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013, die ersten Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe gesetzlich bestimmter (siehe dazu § 130a Abs 3 SchOG) und mit den Präsidenten der Landesschulräte akkordierter Kontingente in Neue Mittelschulen umgewandelt. Für die allgemein bildenden höheren Schulen besteht (weiterhin) die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 7a des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes, im Folgenden als "SchOG" bezeichnet) Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Sinn der Neuen Mittelschule einzurichten.

1.2. Der Neuen Mittelschule liegt die folgende Konzeption zu Grunde:

- Die Neue Mittelschule ist eine Schule der Sekundarstufe I und umfasst vier Schulstufen. Sie schließt an die 4. Klasse der Volksschule an und setzt deren positiven Abschluss voraus (§§ 21a Abs 1 und 21c Abs 1 SchOG). Jede Schulstufe entspricht einer Klasse, nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen können auch mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden (§ 21d SchOG bzw § 7a Abs 1).
- Die Neue Mittelschule hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule zu befähigen und auf das Berufsleben vorzubereiten (§ 21a Abs 1 SchOG).

Diesem Ziel dient das in der Neuen Mittelschule verfolgte pädagogische Konzept eines gemeinsamen Unterrichts bei intensiver individueller Förderung, das durch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (wie etwa einer Begabungs- und Begabtenförderung) oder durch lernorganisatorische Maßnahmen (wie der temporären Bildung von Schülergruppen oder Teamteaching) umgesetzt wird. Die Entscheidung über den konkreten Einsatz von Differenzierungsmaßnahmen wird von der Neuen Mittelschule autonom nach pädagogischer Einschätzung selbst getroffen.

Im Sinn der angestrebten Individualisierung wird jedem Schüler am Ende eines jeden Schuljahres zusätzlich zum Zeugnis auch eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung bekannt gegeben, die seine individuellen Begabungen enthält. Darüber hinaus steht es den Schulen frei, auch Schülerportfolios (Sammlung von Schülerarbeiten) vorzusehen, um die Leistungsstärken der Schüler und Schülerinnen möglichst anschaulich zu dokumentieren (§ 22 Abs 1a des Schulunterrichtsgesetzes).

Die Neue Mittelschule hat die Aufgabe, die Schüler ab der 7. Schulstufe in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache zu fördern und zum Bildungsziel der Vertiefung zu führen. Der Unterricht erfolgt daher grundsätzlich nach den Anforderungen der vertieften, zumindest aber nach jenen der grundlegenden Allgemeinbildung (§ 17 Abs 1b des Schulunterrichtsgesetzes).

Die Leistungsfeststellung erfolgt ab der 7. Schulstufe sowohl nach Gesichtspunkten der grundlegenden als auch der vertieften Allgemeinbildung (§ 18 Abs 2a des Schulunterrichtsgesetzes). Somit wird jedem Schüler stets die Möglichkeit geboten, die Anforderungen der Vertiefung zu erreichen. Die Berechtigung eines Schülers der neuen Mittelschule zum Übertritt in eine höhere Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule bzw zum Übertritt in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule setzt voraus, dass der betreffende Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung bzw das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung zumindest mit der Beurteilung "Befriedigend" erreicht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und besteht daher keine Berechtigung zum Übertritt, kann die Berechtigung zum Übertritt durch die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erworben werden (§§ 40 Abs 3a und 55 Abs 1a SchOG).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Gesetz BGBl I Nr 36/2012 (BlgNR 1631, XXIV. GP) verwiesen.

1.3. Die umfassende Überführung der Hauptschulen zu Neuen Mittelschulen als Pflichtschulen der Sekundarstufe I ins Regelschulwesen erfordert im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens (Art 14 B-VG) legislative Maßnahmen sowohl von Bundes- als auch von Landesseite. Der Bundesgesetzgeber hat dafür das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Privatschulgesetz und das Religionsunterrichtsgesetz geändert (BGBl Nr 36/2012, Art 1-11).

Ziel des Gesetzesvorschlages ist, die im Art 1, 4 und 5 des Gesetzes BGBl I Nr 36/2012 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (Artikel I) sowie im Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (Artikel II) auszuführen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden.

Hinsichtlich der dem Bund entstehenden Kostenfolgen wird auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Gesetz BGBl I Nr 36/2012 (BlgNR 1631, XXIV. GP) verwiesen, worin seitens des Bundes betont wird, dass "für jede Klasse der Neuen Mittelschule wie bisher sechs zusätzliche Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt [werden], die für zusätzliche Angebote im Bereich der Förderung und Individualisierung einzusetzen sind". Für die dem Bund im Zusammenhang mit der Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen im Bundesland Salzburg entstehenden Kostenfolgen geht der Bund davon aus, dass in Salzburg in den Schuljahren 2012/2013 bis 2015/2016 jeweils 15 Standorte mit je zwei Ein-

stiegsklassen als Neue Mittelschule beginnen werden. Im Schuljahr 2018/2019 werden daher – so die Hochrechnung des Bundes – einschließlich der bereits derzeit bestehenden Klassen an Neuen Mittelschulen insgesamt 480 Klassen an Neuen Mittelschulen bestehen.

Den Zahlen des endgültigen Stellenplanes für das Schuljahr 2011/2012 folgend gibt es in Salzburg derzeit 72 Hauptschulstandorte mit insgesamt 740 Klassen. Von diesen 740 Klassen entfallen 176 Klassen auf die fünfte Schulstufe (sogenannte "Einstiegsklassen"), was einem Durchschnittswert von 2,44 Einstiegsklassen je Schulstandort und Schuljahr entspricht, die in eine Neue Mittelschule überführt werden. Legt man den Berechnungen des Bundes daher den Durchschnittswert von 2,44 Einstiegsklassen je Schulstandort und Schuljahr anstatt der von ihm angenommenen 2,00 Einstiegsklassen je Schulstandort und Schuljahr zu Grunde, ist im Bundesland Salzburg nicht mit 30 neuen Einstiegsklassen, sondern mit 37 neuen Einstiegsklassen je Schulstandort und Schuljahr zu rechnen. Davon ausgehend ergibt sich für das Bundesland Salzburg ein Bestand von 592 Klassen an Neuen Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019 und nicht wie vom Bund angenommen ein Bestand von 480 Klassen. Die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule im Bundesland Salzburg ist daher für den Bund im Vergleich zu der in der Regierungsvorlage enthaltenen Kostendarstellung mit wesentlich höheren Kostenfolgen verbunden. Bereits in der Stellungnahme des Landes Salzburg vom 24. November 2011 (ha ZI 2001-BG/71/46-2011) zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, wurde ua auch darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Landeslehrern seitens des Landes Salzburg zur Abdeckung der zusätzlichen Personalerfordernisse angesichts des in naher Zukunft zu erwartenden Personalmangels nicht befürwortet werden kann.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Einwände erhoben. Ein Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums wurde nicht gestellt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

6.1. Zu Artikel 1:

Zu Z 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11.2, 13, 14.1, 15, 16, 17 und 22 (Inhaltsverzeichnis, §§ 1 Abs 1 und 2, 3 Abs 1, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 10 Abs 2, 12 Abs 1, 13 Abs 2 und 5, 14 Abs 3, 22 Abs 5, 23 Abs 1, 24 Abs 1, 2 und 5, 25 Abs 2, 28a sowie 46 Abs 1 und 2):

Beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 tritt die Neue Mittelschule als weiterer Schultyp des Regelschulwesens neben die bereits bestehenden Schultypen Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule, um mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule vollständig zu ersetzen. Die Neue Mittelschule ist daher in den Anwendungsbereich derjenigen Bestimmungen des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, die sich auf die bereits bestehenden Schultypen Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule beziehen, einzubeziehen. Die in den §§ 3 Abs 1, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 10 Abs 2, 12 Abs 1, 13 Abs 2 und 24 Abs 5 enthaltenen organisati-

onsrechtlichen Bestimmungen sind an die Implementierung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen anzupassen.

Zu Z 4 und 24 (§§ 6a und 52 Abs 1):

Gemäß § 130a Abs 2 des Schulorganisationsgesetzes sind Hauptschulklassen, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 als Modellversuchsklassen gemäß § 7a SchOG (in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 26/2008) geführt wurden, ab dem 1. September 2012 als Neue Mittelschulen weiter zu führen. Die im § 6a enthaltene Ermächtigung zur (weiteren) Durchführung von Modellversuchen gemäß § 7a SchOG an Hauptschulen sowie die im zweiten Satz des § 52 Abs 1 damit im Zusammenhang stehende Übergangsbestimmung sind obsolet und entfallen.

Zu Z 5 (§§ 7a bis 7d):

Die §§ 7a bis 7c führen die in den §§ 21d bis 21f SchOG enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die äußere Organisation der Neuen Mittelschulen nach dem Vorbild der Bestimmungen über die äußere Organisation von Hauptschulen aus. § 7d Abs 1 führt § 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus.

Zu Z 11.1 (§ 14 Abs 1):

Der geltende zweite Satz des § 14 Abs 1 regelt die Errichtung und Erhaltung einer Hauptschulexpositur und einer im Verband einer Sonderschule befindlichen Sonderschulexpositur. Gemäß den §§ 3 Abs 1 Z 3 und 12 Abs 1 Z 3 können jedoch auch Volksschulen als Expositurklassen einer selbstständigen Volksschule bzw Polytechnische Schulen als Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule geführt werden. Diese besonderen Organisationsformen einer Volksschule bzw einer Polytechnischen Schule werden in den Anwendungsbereich des zweiten Satzes des § 14 Abs 1 einbezogen. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff der "Expositurklasse" erfasst daher die entsprechende Organisationsform einer jeden allgemein bildenden Pflichtschule und daher auch die Führung einer Neuen Mittelschule als Expositurklasse einer selbstständigen Neuen Mittelschule (§ 7b Abs 1 Z 3).

Zu Z 12 (§ 15 Abs 2):

Diese Bestimmung führt die im § 7 Abs 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltene Ausstattungsvorschrift in Bezug auf die Neue Mittelschule aus. Für die Ausstattung der Neue Mittelschule gelten daher dieselben Anforderungen wie für den (noch bestehenden) Schultyp Hauptschule.

Zu Z 14.2, 15.1, 20 und 21 (§§ 23 Abs 2, 24 Abs 1, 38 Abs 3 und 41 Abs 1):

Gemäß § 7c können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen auch in der Sonderform einer Neuen Schwerpunktmittelschule bzw einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse geführt werden. Die §§ 23 Abs 2, 24 Abs 1, 38 Abs 3 und 41 Abs 1, die sich bisher nur auf Führung einer Hauptschule bzw Hauptschulklasse in einer Sonderform gemäß § 6 beziehen, sind an die Implementierung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen anzupassen.

Zu Z 18, 19 und 25 (§§ 29, 31 und 53 Abs 3):

Die für die Hauptschule geltenden Bestimmungen über die Festsetzung von Schulsprengeln gelten analog auch für die Neue Mittelschule. Die im ersten Satz des § 29 Abs 1 enthaltene ausdrückliche Anführung der Hauptschulexpositur und die Verweisung auf den § 7 Abs 2 entfällt, da es sich bei einer Hauptschulexpositur nur um eine besondere Organisationsform der Hauptschule (§ 5a Abs 1) handelt.

Für alle Neuen Mittelschulen ist jedenfalls ein Pflichtsprengel festzusetzen. Gemäß Abs 4 kann für die im § 7c geregelten Sonderformen der Neuen Mittelschule auch ein Berechtigungssprengel festgesetzt werden.

Da gemäß § 52 Abs 2 vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen ist, die beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt werden, gelten die für die Hauptschulen bzw deren besondere Organisationsformen festgesetzten Schulsprengel auch für die Neuen Mittelschulen bzw deren besondere Organisationsformen.

Zu Z 20 und Z 21 (§§ 38 und 41 Abs 1):

Die Neue Mittelschule wird in den Anwendungsbereich der in den §§ 38 und 41 enthaltenen Bestimmungen über die Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Hauptschulen sowie über die Gastschulbeiträge einbezogen.

Zu Z 25 (§ 53 Abs 1):

Gemäß § 131 Abs 26 Z 2 SchOG sind die Ausführungsgesetze zu den im Gesetz BGBl I Nr 36/2012 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen binnen eines Jahres ab dessen Kundmachung – das ist der 23. April 2013 – zu erlassen und mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen.

6.2. Zu Artikel II:

Zu Z 3 (§ 2 Abs 5):

Beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 tritt die Neue Mittelschule als weiterer Schultyp des Regelschulwesens neben die bereits bestehenden Schultypen Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule, um mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule vollständig zu ersetzen. Die Neue Mittelschule ist daher in den Anwendungsbereich derjenigen Bestimmungen des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, die sich auf die bereits bestehenden Schultypen Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Schule beziehen, einzubeziehen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs 6):

Gemäß § 131 Abs 26 Z 2 SchOG sind die Ausführungsgesetze zu den im Gesetz BGBl I Nr 36/2012 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.